

# Beförderung des Passagier-Gepäckes

u n d

der Eilgüter mit Personen-Trains.

## Bestimmungen für Passagier-Gepäck.

1. Jedem Reisenden ist gestattet, kleine Gepäckstücke, als: Nachsäcke, Pakete, Schachteln *ic.* bis zum Gesamtgewichte von höchstens 25 Pfund unter eigener Aufsicht bei sich zu behalten, wenn dadurch keine Belästigung der Mitreisenden verursacht wird. Solche Effekten dürfen daher nicht auf, sondern müssen unter die Sitze gelegt werden, und die Unternehmung übernimmt dafür durchaus keine Verantwortung.

2. Die Portiere und Kondukteure dürfen kein Gepäck, welches mehr wiegt, oder nicht unter den Sitzen der Personenwagen leicht Raum findet, passieren lassen.

3. Derlei Gepäck muß gut emballirt und mit dem Namen des Eigenthümers und Bestimmungsortes deutlich und dauerhaft bezeichnet, längstens eine halbe Stunde vor der Abfahrt des Trains der Gepäck-Expedition gegen Recepisse übergeben, und der Frachtlohn nach dem Tarife im Vorhinein berichtet werden.

4. Gepäck, welches Flüssigkeiten oder Materialien enthält, die durch Reibung oder auf andere Weise Schaden verursachen könnten, als: chemische Präparate, Zünd- und Knallwerk, geladene Gewehre *ic.*, darf unter keiner Bedingung von Reisenden mitgenommen oder der Gepäck-Expedition zur Beförderung übergeben werden; in Fällen, wo solches verheimlicht wurde, hat der Eigenthümer allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5. Die Administration übernimmt die Garantie für das in gehöriger Weise übergebene Gepäck; dasselbe muß jedoch sogleich nach der Ankunft des Trains am Bestimmungsorte gegen Rückgabe des Recepisses in Empfang genommen werden, weil eine längere Hastung nicht Statt finden kann.

Bei Verlust eines Recepisses ist das Gepäck nur gegen befriedigende Legitimation und Sicherstellung zu erhalten.

6. Für durch Verschulden des Eisenbahn-Personales in Verlust gerathene Gepäckstücke bezahlt die Unternehmung gegen Rückgabe der Recepisse 1 fl. C. M. pr. Sporco-Pfd.; außerdem wird kein weiterer Schadenersatz geleistet.

7. Beschädigtes Gepäck wird, wenn kein gütliches Uebereinkommen über den Betrag der Entschädigung Statt findet, als in Verlust gerathen behandelt, in welchem Falle dasselbe der Unternehmung gegen Bezahlung des pr. Pfund garantirten Betrages anheim fällt.

Wenn ein Verlust oder Abgang oder eine Beschädigung durch mangelhafte oder unzureichende Emballage, oder überhaupt durch Verschulden der Partheien entsteht, wird keine Vergütung bezahlt.

8. Es steht jedem Reisenden frei, sein gesamtes Gepäck zu einem höheren Werthe pr. S. Pfund, als die obige Vergütungsnorm bestimmt, versichern zu lassen, in welchem Falle  $\frac{1}{2}$  Procent des angegebenen Werthes (nie aber weniger als 10 kr.) ohne Rücksicht auf Entfernung als Affekuranz-Prämie zu bezahlen ist; dies kann jedoch nur für wirkliches Reisegepäck geschehen, und nicht etwa für Pakete mit Geld oder andern werthvollen Gegenständen.

9. Die garantirten oder assureirten Beträge werden nach erwiesenem Abgange von Gepäckstücken, je nach dem Gewichte derselben, dem Inhaber des Recepisses längstens am dritten Tage bezahlt, jedoch muß die Anmeldung nach §. 5. sogleich geschehen sein, weil spätere Reclamationen nicht mehr berücksichtigt werden können.

10. Auf allen Hauptstationen sind Gepäckträger bestellt, welche ein Numero am Arme tragen. Die Taxen sind auf den Bahnhöfen angeschlagen, und es darf von den Trägern unter keinem Vorwande mehr gefordert werden. Ist bei der Nachhausehaffung des Gepäcks die Wiener-Linie zu passiren, so hat der Eigenthümer bei der Revision von Seite des Gefallenamtes gegenwärtig zu sein.

## Bestimmungen für Eilgüter.

11. Mit den Personen-Trains wird auch Eilgut transportirt; die Uebernahme geschieht bei allen Gepäck-Expeditionen auf den Bahnhöfen, sowie im Expeditions-Bureau im Innern der Stadt Wien; bei ersteren muß die Aufgabe längstens eine Stunde vor Abgang des betreffenden Trains erfolgen, bei letzterem wird alles Gut, was bis 10 Uhr Vormittags aufgegeben wird, mit dem ersten Nachmittags-Train, dagegen die bis 3 Uhr Nachmittags eingebrachten Güter mit dem letzten Abend-Train, alle später kommenden mit dem ersten Zuge des folgenden Tages (wobei jedoch die Sonn- und Feiertage ausgenommen sind), befördert, und es ist außer dem Bahn-Frachtlohne noch die Taxe für das Hinauschaffen von der Stadt zum Bahnhofe zu bezahlen.

12. Eilgüter, die von den verschiedenen Stationen nach Wien oder in andere Hauptbahnhöfe gelangen, werden den Partheien avisirt und sind in dem Expeditions-Bureau des betreffenden Bahnhofes gegen Rückgabe des Aviso in längstens 24 Stunden nach der Ankunft abzuholen, oder werden auf Verlangen durch die Träger der Unternehmung gegen Vergütung der Taxe und laut Adresse entweder noch denselben oder spätestens am nächsten Tage zugestellt. Verschllossene Collien oder steuerpflichtige Gegenstände, welche ohne Untersuchung oder Verzollung die Wiener Linie nicht überschreiten dürfen, sind blos auf dem dortigen Bahnhofe zu beziehen.

Auf den Zwischenstationen haben die Empfänger für den Transport der Eilgüter vom Bahnhofe weg selbst zu sorgen.

Nach Ablauf von 24 Stunden ist per Collo und Tag 3 fr. C. W. Lagerzins zu entrichten, und es wird für Beschädigung nicht mehr gehaftet.

13. Bei ganzen Ladungen von Möbeln und Einrichtungsstücken, welche auch auf Verlangen vom Hause abgeholt werden, wird eine besondere billige Uebereinkunft getroffen.

14. Jeder Gilgutsendung ist ein gehöriger Frachtbrief, und bei Gegenständen, wo es erforderlich ist, das zollämtliche Deckungs-Dokument beizubringen. Ohne letzteres wird das Gut gar nicht und ohne gehörigen Frachtbrief nur dann angenommen, wenn der Versender diesen im Expeditions-Bureau verfassen läßt und dafür 3 fr. Schreibgebühr vergütet.

15. Briefe und postpflichtige Pakete werden nicht befördert.

16. In Betreff der Haftung und Entschädigung für Gilgut gelten, wie beim Reise-Gepäck, die Bestimmungen der §§. 3 bis 9; hinsichtlich der Weiterbeförderung, Speisen-Nachnahme u. s. w. ist sich nach den für den Waaren-Transport veröffentlichten Bestimmungen zu richten.

17. An Sonn- und Feiertagen findet weder Aufnahme noch Uebergabe von Gilgütern Statt.

18. Jeder Nachtheil, welcher durch Unkenntniß dieser Vorschriften entsteht, trifft die Aufgeber oder Empfänger des Gutes.





# Tarif für den Transport von Eilgütern und Gepäck

vom Expeditions-Bureau in Wien, obere Bäckerstraße  
Nr. 754.

Eine Aufnahme von ordinären Frachten findet in diesem Bureau nicht Statt, dagegen übernimmt dasselbe auch den Transport aller Eilgüter für die sämtlichen Stationen der k. k. Staats-Eisenbahn nach den öffentlich bekannt gemachten k. k. Tarifen.

nach allen Stationsplätzen bis Baden.				nach Böslau, Kottlingbrunn, Leobersdorf.				nach Solenau, Felixdorf, Theresienfeld, Neustadt.				nach St. Egidien, Neunkirchen.				nach Ternitz, Pottschach, Sloggnitz.			
P f u n d e.																			
1	26	51	76	1	26	51	76	1	26	51	76	1	26	51	76	1	26	51	81
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	50	75	100	25	50	75	100	25	50	75	100	25	50	75	100	25	50	75	100
Kreuzer Conventions-Münze.																			
12	16	20	24	12	18	24	30	12	20	28	36	15	24	33	42	15	26	38	50
Von Sloggnitz nach Würzzuschlag über den Semmering . . .																5	10	15	20

Bei Versendungen über 100 Pfund wird für das Mehrgewicht per 25 Pfund und Meile  $1\frac{1}{4}$  kr. C. M. zu den Tarifpreisen gerechnet.

Für voluminöse oder eine besondere Aufsicht erfordernde Gegenstände ist der doppelte Tarifsatz zu bezahlen.

Es haben hierbei durchgehends die für die Beförderung des Passagier-Gepäckes und der Eilgüter im Allgemeinen erlassenen Vorschriften zu gelten, und es werden daher die im obigen Bureau längstens bis 10 Uhr Vormittags aufgegebenen Eilgüter gleichfalls mit dem ersten Nachmittags-Train, die bis 3 Uhr aufgegebenen Güter mit dem letzten Abend-Train desselben Tages, alle später einlangenden Güter am folgenden Vormittage (wobei jedoch die Sonn- und Feiertage ausgenommen sind) befördert.

Das genannte Bureau läßt nach geschehener Aufforderung auch ordinäre Güter vom Hause abholen, und gegen Bezahlung der Tare von 3 kr. pr. Ztr. auf den Bahnhof schaffen, wenn das auf einem Orte liegende Quantum wenigstens 3 Ztr. beträgt.

An Sonn- und Feiertagen findet weder Aufnahme noch Uebergabe von Eilgütern Statt; an allen Werktagen ist das Bureau von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends geöffnet.

